

Hinsicht; es bildete die Basis, auf der über die Generationen hinweg die bäuerlichen Familien ihre Güter bewirtschafteten und ihren Kindern vererbten und die Heiratsverbindungen zwischen Familien geschlossen wurden, es lieferte zudem ein vertrautes Regelwerk, das in Konflikten zwischen den Landesbewohnern vermittelte. Dieses Recht aber, das die bäuerlichen Schöffen in den Dorf- und Landgerichten anwendeten und fortbildeten, liess sich in der Überzeugung der Untertanen auch nur durch Übereinkunft, durch Vertrag zwischen der Herrschaft und den Untertanen verändern.⁴⁸ Dass sich das Recht hingegen auf dem Gesetzesweg rasch modifizieren und neuen Gegebenheiten anpassen lasse, entsprach in keiner Art und Weise dem Rechtsverständnis des Mittelalters. Genau hier entstanden jene Reibungsflächen mit der Landesherrschaft, die sich im 17. und 18. Jahrhundert verstärkt der Gesetzgebung, des einseitigen Eingriffs in altes Recht bediente, um ihre Ansprüche durchzusetzen.⁴⁹ Die heftigen Auseinandersetzungen der Vaduzer und Schellenberger mit den Hohenemsern und Liechtensteinern sprechen hiefür eine deutliche Sprache.

9. Nach diesem etwas ausführlicheren Exkurs über ein zentrales Merkmal der Huldigung soll die Analyse des Huldigungsgeschehens von 1718 weitergeführt werden.

Die Vertreter des Fürsten zogen sich nach dem Schwurakt auf der Schlosswiese mit den Honoratioren des Landes in das Schloss zurück, um den Tag bei einem gemeinsamen Mahl zu beschliessen. Festliche Mähler und Bankette werden bei herausragenden Gelegenheiten des sozialen und politischen Lebens zwar noch heute gegeben, dabei wird aber wohl den wenigsten vertraut sein, welchen rechtlich-symbolischen Gehalt die vormoderne Zeit dem gemeinsamen Essen und Trinken bei solchen Anlässen beimass. Ob wir an die Zunft- und Gilde-mähler des Mittelalters denken oder an die Gerichts- und Schöffenmähler in den Grundherrschaften, an das Huldigungsmahl oder an das gemeinsame Vertrinken der Bussengelder durch die Dorfgenossen in den Gemeinden, bei zahlreichen wieder-

kehrenden Versammlungen im Jahresablauf sehen wir in der altständischen Zeit Gruppen und Korporationen, die bei Mahl und Trunk die Gruppenidentität und das Gemeinschaftsgefühl bestärkten; die

41) *Kaiser*, Liechtenstein, S. 441 f.

42) Ein erstes kaiserliches Mandat in dieser Sache war bereits bei der Huldigung von 1718 verlesen, von den betroffenen Untertanen mit wenigen Ausnahmen aber nicht beachtet worden. Bei einem Vorfall mit dem fürstlichen Verwalter im Mai 1719 hatten Männer und Frauen diesem gedroht, sie wollten eher «sammentlich Klein / und Gross / mit Ober- und Unter-Gewehr auf das Herrschafftliche Residenz-Schloss kommen / und dasjenige / was [sie] gehuldiget / revociren», als von den Gütern abzulassen. Ein kaiserliches Mandat vom 27. Juli 1720 wiederholte die Aufforderung an die Liechtensteiner Untertanen, insbesondere jene aus Vaduz, Schaan, Triesen, Balzers und Klein-Mels, die Güter zurückzuerstatten (das Mandat im Landesarchiv RA 1/6/1; danach auch obiges Zitat).

43) *Kaiser*, Liechtenstein, S. 499 f. sowie *Ospelt*, Verfassungsgeschichte, S. 17–20. Mit der Neueinteilung des Landes in sechs Ämter statt der früheren zwei Gerichte griff die Regierung in die alte Verfassungsstruktur des Territoriums ein; sie wollte das traditionelle Amt des Landammanns, das jeweils unter Beteiligung der Gerichtsgemeinde besetzt worden war, zugunsten von sechs Schultheissen abschaffen, welche künftig durch die Obrigkeit ernannt werden sollten (dazu *Kaiser*, Liechtenstein, S. 507 f.). Die Gemeinden reagierten ihrerseits damit, dass sie Anhängern der Herrschaft mit dem Entzug des Gemeinderechts drohten (*Kaiser*, Liechtenstein, S. 500).

44) *Kaiser*, Liechtenstein, S. 502.

45) *Kaiser*, Liechtenstein, S. 505.

46) Im Gegensatz zum Vertrag des modernen Zivilrechts bezeichnet Brunner den im Lehens- oder Untertanenverhältnis vorwaltenden Vertrag in Anlehnung an die von *H.S. Maine* und *M. Weber* entwickelte Begrifflichkeit als «Statusvertrag» (*Brunner*, Land und Herrschaft, S. 259 ff.). Der Statusvertrag bindet den ganzen Menschen, während Gegenstand eines modernen Vertrags nur einzelne, kündbare Rechtsgeschäfte bzw. -beziehungen sind.

47) Vgl. dazu *Jürgen Weitzel*, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter, 2 Bde, Köln–Wien 1985; knapp und prägnant *Dietmar Willoweit*, Struktur und Funktion intermediärer Gewalten im Ancien Régime, in: Gesellschaftliche Strukturen als Verfassungsproblem (Der Staat, Beiheft 2), Berlin 1978, S. 9–27, sowie im Hinblick auf den Zusammenhang mit der Huldigung *Holenstein*, Huldigung, S. 321–371.

48) Die Erbbordnung der Sulzer Grafen von 1531 war auf Bitte der Untertanen zustande gekommen; die Zustimmung der Untertanen steht auch bei den Verträgen und Vergleichen mit den Hohenemser Grafen aus dem 17. Jahrhundert ausser Frage. Weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Brandiser Landesherren und den Dörfern erwähnt *Stievermann*, Geschichte, S. 122.

49) Zu diesem Strukturkonflikt zweier Rechtsvorstellungen vgl. prägnant *Hans Maier*, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, TB-Ausgabe, München 1986, S. 33–91.